

ANHANG VII/A

Pferdedoping

Reglement, das die Bedingungen festlegt, unter denen die biologischen Proben entnommen und analysiert werden, die in § 154 GRR bzw. § 138 RST vorgesehen sind

I. DIE BIOLOGISCHEN PROBEN

§ 1 Allgemeines

¹ Die biologischen Proben werden in Anwendung des RST entnommen.

² Sie bestehen aus der Probeentnahme von irgendeinem Körperteil des Pferdes oder eines Elements, das mit einem Körperteil des Pferdes in Kontakt gekommen ist.

³ Es werden insbesondere Urinproben und Blutproben entnommen. Die Blutprobe wird bei allen Pferden entnommen, die nicht genügend Urin geliefert haben. Sie kann jedoch auch bei einem Pferd entnommen werden, das genügend Urin geliefert hat.

⁴ Die biologische Probe wird in zwei Teile aufgeteilt (A- und B-Probe).

⁵ Die Proben werden umgehend an das vom SPV benannte Labor weitergeleitet.

§ 2 Entnahmen im Wettkampf oder bei Qualifikationsprüfungen

¹ Die Auswahl der zu kontrollierenden Pferde werden entweder durch das Los gemäss einem Verfahren, das vom Vorstand des Schweizer Pferderennsport-Verbandes (SPV) vorgeschrieben wird, ermittelt, oder durch direkte Benennung durch den Vorstand, gemäss einem Schlüssel, der vom Vorstand aufgrund des Typs der Prüfung festgelegt wurde oder gemäss einer Liste, welcher die statistischen Auswertungen der ausgeführten Proben zu Grunde liegt. Sie können auch mit einer schriftlichen Begründung von der Rennleitung bei jedem Pferd, für welches eine Starterangabe getätigt wurde, gleich ob es am Rennen teilnimmt oder nicht, beschlossen werden. Im Fall von Probeentnahmen nach dem Rennen erfolgt die Mitteilung des Beschlusses der Rennleitung im Zeitabschnitt von der Überquerung der Ziellinie bis spätestens der Ankunft bei der Waage. Der Beschluss wird dem betreffenden Trainer oder seinem Vertreter mündlich mitgeteilt, oder, falls dies nicht möglich ist und wenn nötig, mittels Unterschrift einer Mitteilungsbestätigung, durch den Fahrer, den Reiter oder den Stallangestellten, der das Pferd führt.

² Der Trainer oder deren Vertreter muss dann das Pferd direkt an die Stelle der Rennbahn bringen, an welcher die Probeentnahme stattfindet. Die Verweigerung und die Vereitelung einer von der Rennleitung angeordneten Dopingkontrolle werden der Verabreichung verbotener Wirkstoffe gleichgestellt. Diejenige Person, die das Pferd führt, erhält eine Armbinde, die sie in der unmittelbaren Nähe des Pferdes zu tragen hat, dies von der Mitteilung des Beschlusses an bis zur Vollendung der Entnahme der biologischen Proben. Das Pferd wird dazu bis zu 30 Minuten unter Aufsicht geführt. Der Zutritt zu einer anderen als der für die Entnahme vorgesehenen Boxe ist nicht erlaubt, ebenso die Verabreichung von jeglicher Art von Futter. Tränken und Duschen der Pferde ist erlaubt.

³ In seiner Eigenschaft als Halter des Pferdes ist es die Aufgabe des Trainers oder seines Vertreters, das bezeichnete Pferd ordnungsgemäss zu überwachen und gegen jede Art der Aufnahme oder Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen vor der Ausführung der Probeentnahme zu schützen.

§ 3 Entnahmen ausserhalb von Wettkämpfen

¹ Auf Beschluss des Vorstandes SPV können Probeentnahmen bei jedem Pferd vorgenommen werden, welches auf einer Trainingsliste einer Person steht, welche Inhaber einer Trainerlizenz ist, auch wenn das Pferd vorübergehend aus dem Training genommen wurde und daher nicht mehr auf der Trainingsliste steht, oder bei jedem Pferd, welches aus dem Ausland kommt und welches vorübergehend in der Schweiz stationiert ist oder welches in der Schweiz vorübergehend im Hinblick auf die Teilnahme an einem Rennen, das dem vorliegenden Reglement untersteht, trainiert wird.

In diesem Fall muss der Trainer, der Besitzer oder deren Vertreter dieses Pferd sofort dem Dopingkommissär oder dem Tierarzt, die zu diesem Zweck beauftragt worden sind, zur Verfügung stellen.

In seiner Eigenschaft als Halter des Pferdes ist es die Aufgabe des Trainers, des Besitzers oder deren Vertreter, das bezeichnete Pferd ordnungsgemäss zu überwachen und gegen jede Art der Aufnahme oder Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen vor der Ausführung der Probeentnahme zu schützen.

§ 4 Probeentnahmen

¹ Die Probeentnahme wird unter der Verantwortung des Dopingkommissärs oder eines Tierarztes, der vom SPV zugelassen ist, durchgeführt, mit eventueller Unterstützung durch einen oder mehreren weisungsgebundenen Assistenten.

² Die nachstehend in diesem Paragraphen beschriebenen Verpflichtungen des Trainers gehen analog auf den Besitzer über, wenn ein im Rennregister eingetragenes Pferd nicht mehr auf der Trainingsliste einer Person, die Inhaber einer Trainerlizenz ist, steht.

³ Der Trainer oder der Vertreter, der diesbezüglich beauftragt wurde, muss während der Probeentnahme anwesend sein. Die Abwesenheit des Trainers oder seines Vertreters während der gesamten oder eines Teils der Probeentnahme wird als ausdrückliche Akzeptierung der Ordnungsmässigkeit der Probeentnahme gewertet.

⁴ Während der Probeentnahme muss das Pferd unter der visuellen Kontrolle des Trainers oder seines Vertreters bleiben können, die jedoch auf keinen Fall störend sein darf.

⁵ Um die Entnahme von Urin zu erleichtern, ist das Pferd in der Boxe freizulassen. Das Pferd darf mit einem vom Trainer oder bei Bedarf vom Dopingkommissär gestellten Maulkorb versehen werden.

⁶ Wenn nach einer Wartezeit von 30 Minuten keine Urinprobe möglich ist, ordnet der Dopingkommissär die Entnahme der Blutprobe an. Die Ruhigstellung des Pferdes während der Blutentnahme ist Sache des Trainers oder dessen Vertreters. In Ausnahmefällen und auf Anordnung der Rennleitung kann die erwähnte Wartezeit verlängert werden. Anlässlich der Entnahmen ausserhalb von Wettkämpfen kann die Wartezeit durch den beauftragten Tierarzt ebenfalls verlängert werden.

⁷ Wenn die Probeentnahme beendet ist, wird das entsprechende Protokoll über die Probeentnahme in zwei Exemplaren, einem Original und einer Kopie, auf den Formularen des SPV durch den Dopingkommissär oder den zugelassenen Tierarzt, der verantwortlich für die Probeentnahme ist, erstellt und beide Exemplare werden vom Dopingkommissär, im Falle einer Blutentnahme vom Dopingkommissär und vom zugelassenen Tierarzt oder vom zugelassenen Tierarzt alleine, falls dieser alleine für die Probeentnahme verantwortlich ist, unterzeichnet. Das Original des Protokolls muss auch mit der Unterschrift des Trainers oder seines Vertreters versehen sein.

⁸ Der Trainer oder sein Vertreter muss das Original des Protokolls über die Probeentnahme unterzeichnen, gleich ob er bei der Probeentnahme anwesend war oder nicht. Die Abwesenheit oder die Verweigerung der Unterschrift stellt eine Behinderung der Probeentnahme dar und kann gemäss Kapitel M RST und GRR sanktioniert werden. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Vorgänge der Probeentnahme in vollkommener Ordnungsmässigkeit ausgeführt wurden.

⁹ Der Dopingkommissär oder der für die Vorgänge der Probeentnahme verantwortliche Tierarzt schickt das Original des Protokolls von jeder durchgeführten Dopingprobe an das Sekretariat des SPV.

II. DIE ANALYSE DER BIOLOGISCHEN PROBEN

§ 5 Allgemeines

¹ Die Analysen der biologischen Proben werden unter den folgenden Bedingungen vorgenommen:

² Der erste Teil (A-Probe) wird von dem Labor analysiert, das vom SPV benannt ist. Dieses Labor teilt dem SPV die Ergebnisse der Analysen mit. Der Präsident des SPV ergreift sofort die entsprechenden Massnahmen.

³ Wenn das Labor zum Ergebnis kommt, dass sich in der A-Probe ein verbotener Wirkstoff befindet, dann teilt der SPV dem Trainer das vorsorgliche Startverbot des betroffenen Pferdes mit. Ab diesem Zeitpunkt läuft dem Trainer eine zehntägige Frist, um beim SPV schriftlich eine Gegenanalyse der B-Probe, in einem Labor, das auf der Liste der vom SPV zugelassenen Laboratorien steht (Anhang VII/B des vorliegenden Reglements), zu beantragen.

⁴ Wenn das vom Trainer benannte Labor die Analyse des zweiten Teils der Probe nicht machen will, muss der Trainer innerhalb von 7 Tagen ab Bekanntwerden ein anderes vom SPV anerkanntes Labor bestimmen.

Wenn der Trainer nach Ablauf der erwähnten 7 Tage kein anderes Labor auswählt für die Analyse des zweiten Teils der Probe, dann wird davon ausgegangen, dass das Resultat der ersten Analyse vorbehaltlos akzeptiert wird.

⁵ Das Labor, das mit der Analyse des zweiten Teils der Probeentnahme (B-Probe) beauftragt ist, schickt seinen Analysebericht an den SPV. Falls das Vorkommen des verbotenen Wirkstoffs bestätigt wird, leitet der SPV das vom Reglement vorgesehene Verfahren ein.

⁶ Bei Vorkommen eines oder mehrerer verbotenen Wirkstoffe anlässlich einer Trainingskontrolle werden die Resultate ohne Folgen als «gemeldete Medikation» zu den Akten gelegt, falls der oder die verbotenen Wirkstoffe auf dem Formular „Medikationskontrolle“ eingetragen waren. Sollten der oder die verbotenen Wirkstoffe nicht eingetragen sein, ergreift der Präsident SPV sofort die entsprechenden Massnahmen und informiert die zuständigen Personen.

§ 6 Nachträgliche Analysen

Die nachträglichen Analysen sind ergänzende Analysen mit dem Ziel sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff der Kategorie 2 gemäss § 153 GRR und § 137 TRR vorhanden ist.

Hat das vom SPV benannte Labor im ersten Teil der Probe kein verbotener Wirkstoff gemäss § 153 GRR und § 137 TRR nachgewiesen, kann der zweite Teil der Probe auf Antrag des SPV für eine maximale Dauer von 10 Jahren ab dem Datum der entnommenen Probe aufbewahrt werden, damit allenfalls nachträgliche Analysen gemäss obenstehender Definition vorgenommen werden können.

Der zweite Teil der aufbewahrten Probe wird vor der Durchführung der nachträglichen Analysen in zwei Teile aufgeteilt (A¹ und B¹). Die Wiederaufbereitungsoperationen werden durch das vom SPV benannte Labor vorgenommen.

Die nachträglichen Analysen werden auf Antrag des SPV vorgenommen.

Die Analyse der A¹-Probe wird durch das vom SPV benannte Labor durchgeführt.

Wenn das Labor nach der nachträglichen Analyse zum Ergebnis kommt, das sich in irgendeinem Substrat der A¹-Probe ein verbotener Wirkstoff der Kategorie 2 befindet, teilt das Labor dem SPV die Ergebnisse der Analyse mit. Der Präsident SPV ergreift sofort die entsprechenden Massnahmen.

Der zum Zeitpunkt der Probeentnahme verantwortliche Trainer wird über die Möglichkeit, die B¹-Probe auf eigene Kosten analysieren zu lassen, informiert. Gleichzeitig wird dem Trainer mitgeteilt, dass er ab diesem Zeitpunkt eine zehntägige Frist hat, um beim SPV schriftlich eine Gegenanalyse der B¹-Probe in einem Labor, das auf der Liste der vom SPV zugelassenen Laboratorien steht (Anhang VII/B des vorliegenden Reglements), zu beantragen.

Das weitere Verfahren entspricht demjenigen einer normalen Analyse.

Wenn das vom Trainer benannte Labor die Analyse des zweiten Teils der Probe nicht vornehmen will, muss der Trainer innerhalb von 7 Tagen ab Bekanntwerden ein anderes vom SPV anerkanntes Labor bestimmen.

Wenn der Trainer nach Ablauf der erwähnten 7 Tage kein anderes Labor für die Analyse des zweiten Teils der Probe auswählt, wird davon ausgegangen, dass das Resultat der ersten Analyse vorbehaltlos akzeptiert wird.

Das Labor, das mit der Analyse des zweiten Teils der Probeentnahme (B-Probe) beauftragt ist, schickt seinen Analysebericht an den SPV. Falls das Vorkommen des Wirkstoffs der Kategorie 2 bestätigt wird, leitet der SPV das vom Reglement vorgesehene Verfahren ein.